OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606869/2/BeH

Datum:
Linz, 10. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, X-Strasse vom 26. März 2024 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Jänner 2024, GZ: VStV/923300713785/2023, wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 23. Jänner 2024, GZ: VStV/923300713785/2023, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt.

Der bP wird vorgeworfen, am 11. Jänner 2023 um 16:51 Uhr in B__, StrKm 4,633, Fahrtrichtung C__, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 13 km/h überschritten zu haben.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem geeichten Geschwindigkeitsmessgerät (Stationäres Radar, Siemens Sitraffic ERS 400) gemessen worden und nach Abzug der Messtoleranz eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (70 km/h) um 13 km/h erfolgt sei.

I.2. Mit Schreiben vom 20. März 2024 schickte die bB der bP auf Grund der Nichtbezahlung des mit besagtem Straferkenntnis vorgeschriebenen Strafbetrags samt Kosten eine Mahnung.

I.3. Mit E-Mail vom 26. März 2024, 16:56 Uhr, erhob die bP gegen das im Betreff bezeichnete Straferkenntnis der bB vom 23. Jänner 2024 nachfolgende „Beschwerde“:

„Guten Tag
1: ich kann nicht akzeptieren so eine strafe
2: ich habe kein geld
3 das ist zu viel
4 so ähnliche straffen auch mittelalte zeiten gegeben“

I.4. Die bB legte am 1. Juli 2024 diese unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach Auffassung der bB nicht rechtzeitig eingebracht wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das angefochtene Straferkenntnis vom 23. Jänner 2024, GZ: VStV/923300713785/2023, wurde von der bP nachweislich am Montag, 5. Februar 2024 persönlich übernommen. Das Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die insbesondere auf die Einbringung der Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides „schriftlich bei uns“ hinweist.

Am 26. März 2024, 16:56 Uhr, reagierte die bP (erstmals) gegenüber der bB auf das Straferkenntnis mit folgender, im Betreff die einschlägige GZ anführende, E-Mail:

„Guten Tag
1: ich kann nicht akzeptieren so eine strafe
2: ich habe kein geld
3 das ist zu viel
4 so ähnliche straffen auch mittelalte zeiten gegeben“

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vollständig vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt.

Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

So geht aus der E-Mail der bP die Übermittlung an das Postfach der belangten Behörde am 26. März 2024, 16:56 Uhr, hervor. Es gibt keine Hinweise, dass bereits zuvor ein Rechtsmittel von der bP eingebracht worden wäre; insbesondere auch der Wortlaut der E-Mail lässt erkennen, dass diese zum ersten Mal auf das Straferkenntnis – naheliegend als Reaktion auf die kurz zuvor erfolgte Mahnung – reagierte. Die persönliche Übernahme des Straferkenntnisses durch die bP am 5. Februar 2024 geht unstrittig aus dem im Akt einliegenden, als öffentliche Urkunde zu qualifizierenden, RSb-Rückschein hervor, auf dem das Datum der Übernahme und die eigenhändige Unterschrift der bP klar ersichtlich sind.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (vgl. für viele dazu VwGH 21.09.1995, 94/19/1280).

Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall die Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses vom 23. Jänner 2024, GZ: VStV/923300713785/2023, durch die persönliche Übernahme des Schriftstücks durch die bP. Diese erfolgte am Montag, 5. Februar 2024. Das angefochtene Straferkenntnis gilt daher mit diesem Tag als der bP zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis, das im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die vierwöchige Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle enthält, am Montag, 4. März 2024 (24:00 Uhr) geendet hat.

Die – auf Grund des Inhalts (siehe Punkt II.2.) – als Beschwerde zu wertende Eingabe der bP an die bB wurde erst per E-Mail vom 26. März 2024, 16:56 Uhr, an die E-Mailadresse der bB versandt. Die Absendung erfolgte daher deutlich nach Ende der vierwöchigen Rechtsmittelfrist. Da die gegenständliche Beschwerde somit nicht fristgerecht erhoben wurde, war sie bereits aus diesem Grund mit Beschluss (vgl. § 28 Abs 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

III.2. Hinweis zu Verfahrenskosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 1 VwGVG nicht in Betracht. Der bP waren daher für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die zuständige Bundesministerin unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen ein-

heitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB und der zuständigen Bundesministerin die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger